

	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – BT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH	Version: 1.3 Seite 1 von 6
---	---	--

Nutzungsbedingungen

Besonderer Teil

(NBS – BT)

für die öffentlichen Serviceeinrichtung

RATH Saalfeld

der

rail thuringia GmbH

- RATH -

Version 01.3
Stand: 05.07.2024

rail thuringia GmbH
Am Güterbahnhof 2
07318 Saalfeld
Geschäftsleitung
Tel.: +49 30 4058 4938
f.rosendahl@rail-thuringia.de

Erstellt durch:	Frank Rosendahl	Erstellt am:	29.06.2024	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – BT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH
Geprüft durch:	Torsten Scheidig	Geprüft am:	30.06.2024	
Freigegeben durch:	Frank Rosendahl	Freigegeben am:	30.06.2024	
Office: +49 30 4058 4938 Mail: f.rosendahl@rail-thuringia.de				

	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – AT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH	Version: 1.3 Seite 2 von 6
---	---	--

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick über Leistungen und Entgelte

1.1 Leistungen und Leistungspositionen

Die von der rail thuringia GmbH (RATH) erbrachten Leistungen

- Abstellgleise,
- Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen,

werden in folgenden Leistungspositionen angeboten:

Rangierdienstleistungen im Nahbereich der Öffentlichen Serviceeinrichtungen.
Rangierdienstleistungen im Bahnhof Saalfeld/Saale.

Bei den Leistungen von RATH erbrachten und zur Selbstnutzung angebotenen Leistungen handelt es sich um Pflichtleistungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 ERegG sowie um Nebenleistungen gemäß Anlage 2 Nr. 4 ERegG. Konkret werden folgende Nebenleistungen von RATH angeboten:

Rangierdienstleistungen im Nahbereich der Öffentlichen Serviceeinrichtungen.
Rangierdienstleistungen im Bahnhof Saalfeld/Saale.

1.2 Entgelte

Die von RATH gemäß Ziff. 1.1 NBS – BT bereitgestellten Leistungen sind entgeltpflichtig. Die Entgelthöhe der jeweiligen Leistungspositionen ist der Entgeltliste, Anlage 2 zu entnehmen.

1.3 Stornierungsentgelte

Bei Stornierung durch das EVU berechnet die RATH nachfolgende Stornierungsentgelte:

- >oder gleich 5 Tage vor Leistungserbringung: 0% der entrichtenden Trassengebühren
- kleiner 5 bis 3 Tage vor Leistungserbringung: 30% der zu entrichtenden Trassengebühren
- kleiner 3 bis 1 Tage vor Leistungserbringung: 60% der zu entrichtenden Trassengebühren
- Kleiner 1 Tag vor Leistungserbringung: 90%

2 Infrastrukturbeschreibung

2.1 Grundlegende Informationen zur Serviceeinrichtungen RATH Saalfeld

Es wird auf die NBS-AT, dort Ziff. 2.1 u. a. und auf die Örtliche Betriebsvorschrift (ÖbV) verwiesen.

Erstellt durch:	Frank Rosendahl	Erstellt am:	29.06.2024	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – BT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH
Geprüft durch:	Torsten Scheidig	Geprüft am:	30.06.2024	
Freigegeben durch:	Frank Rosendahl	Freigegeben am:	30.06.2024	
Frank Rosendahl Festnetz: +49 30 4058 4938 Mail: : f.rosendahl@rail-thuringia.de				

	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – AT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH	Version: 1.3 Seite 4 von 6
---	---	--

Betriebsleitung der Eisenbahninfrastruktur der RATH herausgegeben wird. Sie ist von allen Mitarbeitern der RATH und allen ZB, die die benannte öffentliche Eisenbahninfrastruktur befahren, anzuwenden.

Die Örtliche Betriebsvorschriften enthalten in 10 Kapiteln die nachfolgenden Informationen:

- Berichtigungen,
- Örtliche Bestimmungen zum Anschluss an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen (Schnittstellen),
- Schnittstellenregelung für den Übergang von der Infrastruktur der DB InfraGO AG auf die Infrastruktur der öffentlichen Serviceeinrichtung der RATH,
- Grenzen der Betriebsführung,
- Regelungen zum Betriebsdienst auf der Öffentlichen Eisenbahninfrastruktur,
- Schnittstellenregelung für den Übergang von der Öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der RATH auf die Infrastruktur der Werkstatt EWS Saalfeld,
- Regelungen zum Notfallmanagement, „Notfallmeldestelle“,
- Erreichbarkeiten und Zuständigkeiten (Organigramm, Rufnummern, Mailadressen),
- Bedienungsanleitung der Drehscheibe,
- Nutzlänge der Strahlengleise (Signal So 12 bis Gleisabschluss).

Die Örtliche Betriebsvorschriften enthalten alle für die Nutzung der Serviceeinrichtung RATH Saalfeld erforderlichen technischen Merkmale und Beschreibungen, etwa Bedienung der Drehscheibe, Nutzlänge der Strahlengleise und des Gleises 36, Signale und Signalstandorte.

3.2 Aushändigung der Örtliche Betriebsvorschriften

Die Örtliche Betriebsvorschriften bzw. die für die ZB relevanten Bestimmungen der Örtliche Betriebsvorschriften werden bei Vertragsschluss übergeben. Alle Änderungen werden den Nutzern unverzüglich zur Verfügung gestellt.

4 Betriebssicherheit

4.1 Dienststörungen und Bedienanweisungen

Die Betriebssicherheit in der Serviceeinrichtung RATH Saalfeld wird nach Maßgabe der Örtliche Betriebsvorschriften gewährleistet. In der Örtliche Betriebsvorschriften sind auch die geltenden Regeln zum Notfallmanagement hinterlegt (Unfallmeldetafeln).

4.2 Anschluss zum übergeordneten Netz und zu den Nebenanschießern

Der Anschluss der Serviceeinrichtung zum übergeordneten Netz ist durch einen Infrastrukturanschlussvertrag zwischen der DB InfraGO AG und RATH geregelt.

Jeder Anschluss der Serviceeinrichtungen zu den Nebenanschießern ist durch einen Infrastrukturanschlussvertrag zwischen dem jeweiligen Nebenanschießer und RATH geregelt.

4.3 Weitere Betriebssicherheitsvorschriften

Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Die Durchführung des Fahrbetriebes erfolgt gemäß der Richtlinie 408.48.

Erstellt durch:	Frank Rosendahl	Erstellt am:	29.06.2024	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – BT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH
Geprüft durch:	Torsten Scheidig	Geprüft am:	30.06.2024	
Freigegeben durch:	Frank Rosendahl	Freigegeben am:	30.06.2024	
Frank Rosendahl Festnetz: +49 30 4058 4938 Mail: : f.rosendahl@rail-thuringia.de				

	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – AT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH	Version: 1.3 Seite 5 von 6
---	---	--

5 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

5.1 Kapazitätsstatus der Serviceeinrichtungen

Bei der Serviceeinrichtung Saalfeld der RATH kann die Nachfrage absehbar mit den verfügbaren Kapazitäten gedeckt werden.

5.2 Koordinierungsverfahren

Sollten konkurrierende Anträge auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung und den dort erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen oder Anträge, die bereits zugewiesene Kapazitäten der Serviceeinrichtung betreffen gestellt werden, wird RATH ein Koordinierungsverfahren gemäß Art. 10 der VO (EU) 2017/2177 anwenden nach folgender Maßgabe:

- Bestmögliche Abstimmung aller Anträge durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern,
- Optionsverfahren durch Vorschlag zeitlicher Alternativen,
- Änderung der Öffnungszeiten oder Schichtbetrieb soweit möglich,
- Gewährung des Zugangs zur Eigenerbringung,
- Einbeziehung der BNetzA als Beobachter auf Antrag des ZB oder RATH.

5.3 Vorrangkriterium

Sollten die Anträge nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens unvereinbar sein, wird RATH in der Reihenfolge des Antrageingangs („first come first served“) den Zugang gewähren.

Die Anwendung des Vorrangkriteriums wirkt sich nicht auf den Zugang der Nebenanschießer aus, der gewährleistet ist.

5.4 Unterrichtung der Antragsteller

Sollten Antragsteller nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens und der Vorrangentscheidung abzulehnen sein, werden diese sofort von RATH unterrichtet. RATH und der Antragsteller prüfen gemeinsam tragfähige Alternativen. Das weitere Vorgehen ergibt sich aus Art. 12 der VO (EU) 2017/2177. Es erfolgt eine Unterrichtung der Bundesnetzagentur gemäß § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG über die beabsichtigte Ablehnungsentscheidung.

6 Anreizsystem

6.1 Verspätungen der ZB

Wird der Zugang oder werden die Leistungen von den ZB nicht zu den vereinbarten Zeiten abgerufen, berechnet RATH die für die vertragsgemäße Gewährung des Zugangs oder die Erbringung der Leistung gemäß Entgeltliste anfallenden Entgelte während des Verspätungszeitraums, längstens jedoch für 4 Stunden. Dies gilt auch bei einer nicht fristgerechten Absage der ZB bei der Dispo. Eine Absage ist fristgerecht, wenn RATH noch vor der Leistungserbringung disponieren kann. Absagen, die am Vortag der vereinbarten Leistungserbringung bis drei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten der Dispo eingehen oder, wenn der Vortag der Leistungserbringung auf einen Tag außerhalb der Öffnungszeiten der Dispo fällt, am letzten der Leistungserbringung vorgehenden Tag zu den Öffnungszeiten bis drei Stunden vor der vereinbarten Leistungserbringung sind stets fristgemäß. Die Verspätungsentgelte berechnen sich nach den im Falle des Leistungsabrufs anfallenden Entgelten und können eine oder mehrere Leistungspositionen der Entgeltliste betreffen. Das Entgelt für Abstellung und Anmietung ist auch bei nicht rechtzeitigem Leistungsabruf oder nicht rechtzeitiger Nutzung für den vereinbarten Zeitraum fällig.

Erstellt durch:	Frank Rosendahl	Erstellt am:	29.06.2024	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – BT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH
Geprüft durch:	Torsten Scheidig	Geprüft am:	30.06.2024	
Freigegeben durch:	Frank Rosendahl	Freigegeben am:	30.06.2024	
Frank Rosendahl Festnetz: +49 30 4058 4938 Mail: : f.rosendahl@rail-thuringia.de				

	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – AT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH	Version: 1.3 Seite 6 von 6
---	---	--

6.2 Verspätungen der RATH

Wird die Leistung von RATH nicht zu den vereinbarten Zeiten an den ZB erbracht, gewährt RATH einen Nachlass auf die Leistung in Höhe von 5 % der Einzelleistung.

7 Regelungen zur Zusammenarbeit mit Betreibern von Schienenwegen und mit anderen Betreibern von Serviceeinrichtungen

RATH hat mit der DB InfraGO AG „Schnittstellenregelungen für Betrieb Netz/Infrastruktur Dritter“ abgeschlossen zur Regelung der Gleisanschlüsse der Serviceeinrichtungen der RATH an das übergeordnete Netz. Es bestehen keine Regelungen zur Zusammenarbeit mit anderen Betreibern von Serviceeinrichtungen.

Erstellt durch:	Frank Rosendahl	Erstellt am:	29.06.2024	Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS – BT) Für die öffentliche Serviceeinrichtung der rail thuringia GmbH
Geprüft durch:	Torsten Scheidig	Geprüft am:	30.06.2024	
Freigegeben durch:	Frank Rosendahl	Freigegeben am:	30.06.2024	
Frank Rosendahl Festnetz: +49 30 4058 4938 Mail: : f.rosendahl@rail-thuringia.de				